

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Zuweisung von der ungarischen Gemeinde Káptalanviz abgetrennten
Grundflächen an die Gemeinde Lutzmannsburg

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 25/1925

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

14.05.1925

Text

Die Landesregierung weist auf Grund der ihr im § 2 des Gesetzes vom 20. März 1923, LGBI. Nr. 22 gegebenen Ermächtigung im Einvernehmen mit den Gerichts-, Finanz- und Vermessungsbehörden und nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Gemeinden die im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Káptalanviz abgetrennten Grundflächen der Gemeinde Lutzmannsburg zu.